



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 293-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.433

Eingereicht am: 08.12.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in)
Eigenmann (Bern, Die Mitte)
Gasser (Ostermundigen, GLP)
Veglio (Zollikofen, SP)
Patzen (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Prämienverbilligungssystem verbessern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Kriterien für die Auszahlung der Prämienverbilligungen so schnell wie möglich so anzupassen, dass die für 2024 und die folgenden Jahre budgetierten Mittel ausgeschöpft werden können
2. im System der Prämienverbilligungen zukünftig die Kostenentwicklung der Krankenkassenprämien zu berücksichtigen

Begründung:

Zu Punkt 1

Die Krankenkassenprämien steigen im Kanton Bern im nächsten Jahr um durchschnittlich 6,4 Prozent. Dazu kommen hohe Energiepreise und eine allgemeine Teuerung. Dies stellt für viele Menschen, insbesondere für Familien, eine hohe Belastung dar. Laut dem Bundesamt für Statistik gelten 8,5 Prozent der gesamten Bevölkerung als arm. Eine Studie der Fachhochschule für Soziale Arbeit in Bern hat analysiert, welche Konsequenzen eine Teuerung von 3,5 Prozent auf diese Quote hat. Die Berechnungen zeigen, dass voraussichtlich über 78 000 Menschen neu als arm gelten, was einer Zunahme von 11 Prozent entspricht. Im Kanton Bern sind das 5800 Personen.¹

¹ <https://www.derbund.ch/immer-mehr-familien-rutschen-in-die-armut-735246736247>

Im Kanton Bern liegen die Prämienvverbilligungen seit Jahren am unteren Rand des gesetzlichen Spielraums, der besagt, dass zwischen 25 und 45 Prozent der Bevölkerung Prämienvverbilligungen erhalten sollen. Gemäss Prognosen des Regierungsrates wird das Budget 2022, das für Prämienvverbilligungen vorgesehen war, um rund 30 Mio. Franken unterschritten.² Mindestens die budgetierten Mittel müssen den betroffenen Menschen zugutekommen können. Dafür braucht es eine rasche Anpassung der Kriterien, die definieren, wer Anrecht auf Prämienvverbilligungen hat.

Zu Punkt 2

Der Bundesbeitrag an die Prämienvvergünstigungen steigt jährlich im Umfang der durchschnittlichen Prämienenerhöhung an, da dieser gesetzlich an die Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung gebunden ist (Art. 66 Abs. 2 KVG). Um eine Kumulation von zusätzlichen Armuts- und Verschuldungsrisiken zu verkleinern, sollen die Prämienvverbilligungen in Zukunft auch im Kanton Bern an die Prämienentwicklung gekoppelt werden: Die Prämienvvergünstigungen müssen pro Person jährlich an die Kostenentwicklung der Krankenkassenprämien angepasst werden.

Verteiler

– Grosser Rat

² <https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/ffe0275810c44cfcbed0a05479133a90-332/8/RRB-30.11.2022-de.pdf>